

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Schwend-Poppberg-Gruppe

Vom 27. Juli 2020

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe vom 21. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

a) § 12 erhält folgende Neufassung:

„§ 12 Verbandsvorsitzende, Stellvertreter, Amtszeit

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom ersten Stellvertreter oder der ersten Stellvertreterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Stellvertreter oder der zweiten Stellvertreterin vertreten.

(4) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des oder der Verbandsvorsitzenden aus.

(5) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.“

b) § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) „Der/die **Verbandsvorsitzende** und seine/ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

§ 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 22. Juli 2020 in Kraft.

Illschwang, 27.07.2020
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SCHWEND-POPPBERG-GRUPPE



Elmar Halk
Verbandsvorsitzender